



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 11. September 2012

P121417

Schullaufbahn II - Erlass der Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) und Kenntnisnahme der Richtwerte für die Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler

- ://: 1. Die vom Erziehungsrat beantragte Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schülern der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) wird beschlossen.

Begründung

Die vom Grossen Rat am 19. Mai 2010 verabschiedeten Änderungen des Schulgesetzes betreffend die Harmonisierung der Schulen haben zur Folge, dass die bestehenden Aufnahme- und Lernbeurteilungsverordnungen angepasst werden müssen. Um eine konsistente Regelung der Beurteilung und der Schullaufbahnentscheide über alle Stufen hinweg zu erhalten, werden die Verordnungen aller Vollzeitschulen in einer neuen Schullaufbahnverordnung zusammengefasst. Die wichtigsten Bestimmungen lauten wie folgt:

Beurteilung

Vom 1.-7. Schuljahr (Zählung inkl. Kindergarten) wird ein Jahreszeugnis, vom 8.-11. Schuljahr werden zwei Zeugnisse abgegeben. Noten gibt es ab dem 7. bis zum 15. Schuljahr und es werden alle Fächer benotet. Im 3.-6. Schuljahr erhalten die Kinder ein Gesamtprädikat anstelle von Noten. Im Kindergarten erhalten sie eine Bestätigung des Kindergartenbesuchs.

Vom 3.-11. Schuljahr werden zusätzlich zu den Gesamtprädikaten (3.-6. Schuljahr) oder Noten (7.-11. Schuljahr) in den Fächern Deutsch und Mathematik die Beurteilung von Teilkompetenzen (z.B. «Lesen») ausgewiesen. Auf der Sekundarstufe II werden im Zeugnis keine Teilkompetenzen ausgewiesen, sondern die Fächer nur mit Noten beurteilt.

Zusätzlich zum Zeugnis wird den Schülerinnen und Schülern vom 1.-14. Schuljahr am Ende des 1. Semesters (im 1. Kindergartenjahr am Ende des Schuljahrs) ein Lernbericht abgegeben. Im Lernbericht wird der Zwischenstand der Sachkompetenz ausgewiesen und die Selbst- und Sozialkompetenz mit Hilfe eines Kriterienrasters eingeschätzt. Neben der Fremdeinschätzung durch die Lehrpersonen schätzen sich die Schülerinnen und Schüler vom 3. bis 11. Schuljahr in einem eigenen Dokument selbst ein.

Durchlässigkeit

Die Leistungszüge der Sekundarschule werden durchlässig ausgestaltet. Im 9. und 10. Schuljahr können Schülerinnen und Schüler mit einem bestimmten Notenschnitt in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Damit sie dem Stoff folgen können, haben sie während den nachfolgenden beiden Semestern Anspruch auf eine zusätzliche individuelle Förderung. Im 11. Schuljahr wird den Schülerinnen und Schülern, die einen bestimmten Notenschnitt erreichen, eine individuelle Intensivförderung angeboten, damit sie sich auf einen anspruchsvollen Bildungsgang vorbereiten können (alternativ ist auch ein Wechsel in einen höheren Leistungszug möglich). Die Durchlässigkeit wird durch die Möglichkeit der Repetition mit dem Wechsel in einen anspruchsvolleren Leistungszug zusätzlich gewährleistet.

Ein Übertritt von der FMS und WMS ins Gymnasium ist mit einem bestimmten Notenschnitt, der Empfehlung des Lehrpersonenteams und dem Bestehen einer Eignungsabklärung im Schwerpunktfach möglich. Umgekehrt können Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in die FMS, IMS oder WMS übertreten, wenn sie bei Nichtbeförderung einen bestimmten Notenschnitt erreichen und das Lehrpersonenteam des Gymnasiums den Wechsel empfiehlt.

Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule

Für den Übertritt von der Primarschule in einen der drei Leistungszüge der Sekundarschule zählen die Leistungen aller Fächer und Fachbereiche. Dabei gilt: Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft (NMG) zählen dreifach, Französisch und Englisch eineinhalbfach und Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport einfach. Wird in beiden Semesterzeugnissen des 8. Schuljahrs die Übertrittsberechtigung für einen bestimmten Leistungszug erreicht, kann in diesen definitiv eingetreten werden. Wird nur in einem der Semesterzeugnisse die Berechtigung für einen bestimmten Leistungszug erreicht, kann provisorisch in diesen Leistungszug übergetreten werden.

Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 8. Schuljahrs nicht die Berechtigung für den Übertritt in einen von ihnen gewünschten anspruchsvolleren Leistungszug haben, können durch das Bestehen einer freiwilligen Aufnahmeprüfung die definitive Berechtigung für diesen Leistungszug erreichen. Dies entspricht auch der Regelung des Kan-

tons Basel-Landschaft. Die Aufnahmeprüfungen werden inhaltlich und organisatorisch miteinander koordiniert.

Übertritt von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen

Beim Übertritt von der Sekundarschule in die Bildungsgänge der Sekundarstufe II gelten die gleichen Übertrittsvoraussetzungen wie im Kanton Basel-Landschaft. Massgebend sind der Notendurchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie das Erreichen eines bestimmten Notenwertes in den Kernfächern (Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft wird doppelt, Französisch und Englisch einfach gezählt).

Es werden identische Aufnahmeprüfungen gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft organisiert.

Volksschulabschluss

Der Volksschulabschluss wird mit der Zeugnismappe der Sekundarschule und dem darin enthaltenen Abschlusszertifikat eingeführt.

